



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
50 Sozialamt

Vorlagen-Nummer

266/12

1

Sitzungsvorlage

Datum 19.08.2012

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Sozial- und Seniorenausschuss	öffentlich	18.09.2012	
2. Kenntnisgabe	Integrationsrat	öffentlich	22.11.2012	
3. Kenntnisgabe	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich		
4.				

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bei der Stadt Eschweiler

Die Vorlage der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

J.V.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

A) Sachverhalt

Fallzahlentwicklung Leistungen nach dem AsylbLG bei der Stadt Eschweiler

Mit Vorlage 030 aus 2011 wurde die Fallzahlentwicklung für die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG von Juli 2007 bis Dezember 2010 dargelegt. In Anknüpfung an diese Vorlage wird nunmehr diese Entwicklung bis 31.07.2012 fortgeschrieben.

Zur Einführung wird nachfolgend der Personenkreis der Berechtigten nach dem AsylbLG erläutert:

Leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 AsylbLG sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a, Abs. 4b oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in Nummer 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
7. einen Folgeantrag nach § 71 des AsylVfG oder einen Zweitantrag nach § 71a des AsylVfG stellen.

Der oben genannte Personenkreis erhält zunächst für die Dauer von 48 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG, die so genannten Grundleistungen. Abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG ist jedoch das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden. Hiernach erhält Leistungen gemäß § 2 AsylbLG, wer über die Dauer von insgesamt 48 Monaten Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten hat und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat.

Leistungen nach § 2 AsylbLG werden überwiegend in entsprechender Anwendung des dritten Kapitels SGB XII gewährt. Die sog. Analogberechtigten gemäß § 2 AsylbLG waren bisher leistungsrechtlich privilegiert gegenüber den Empfängern von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Derzeit beträgt der Regelsatz nach § 2 AsylbLG für einen Haushaltsvorstand 374 Euro; die sog. Grundleistungen nach § 3 AsylbLG hingegen bis 31.07.2012 nur 440,00 Deutsche Mark / **224,97 Euro** (Barbetrag: 80,00 DM / **40,90 Euro** und Zusatzleistung: 360,00 DM / **184,07 Euro**). Hervorzuheben ist hierbei insbesondere, dass die Regelsätze nach dem SGB XII jährlich angepasst wurden, somit auch die Anlagensätze nach § 2 AsylbLG, während die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG seit 05.08.1997 unverändert waren.

Mit Urteil vom 18.07.2012 erklärte nunmehr das Bundesverfassungsgericht, dass die Leistungen gemäß § 3 Asylbewerberleistungsgesetz mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz unvereinbar ist und verpflichtet gleichzeitig den Gesetzgeber, unverzüglich für den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen.

Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung ordnete das Bundesverfassungsgericht eine Übergangslösung derart an, dass die sog. Grundleistungen (physisches Existenzminimum) für einen Haushaltsvorstandes auf 211,00 €, die Geldleistungen (soziales Existenzminimum) auf 134,00 € ab 01.08.2012 angehoben werden. Darüber hinaus hält das BVerfG eine Rückwirkung der Übergangsregelung ab dem 01.01.2011 vertretbar für Bescheide, welche bisher noch nicht bestandskräftig geworden sind.

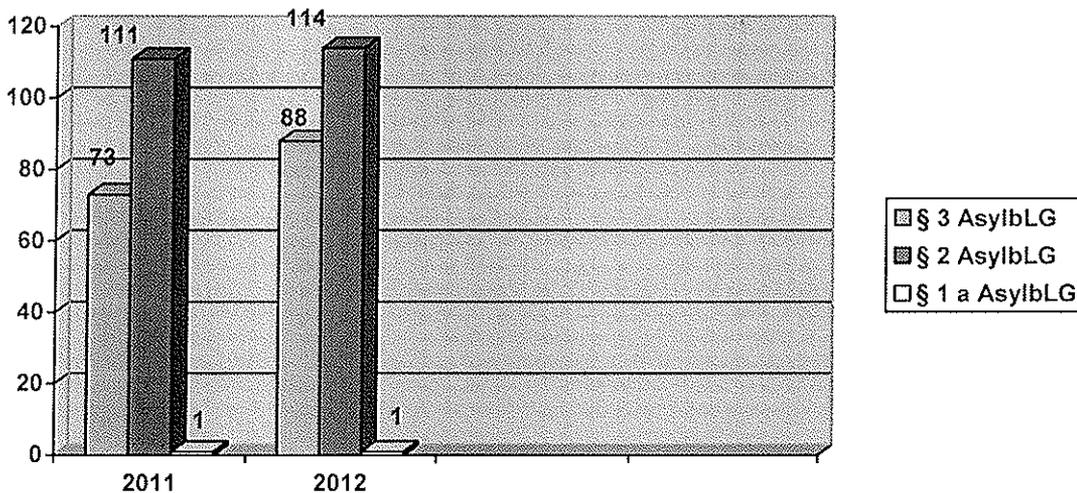
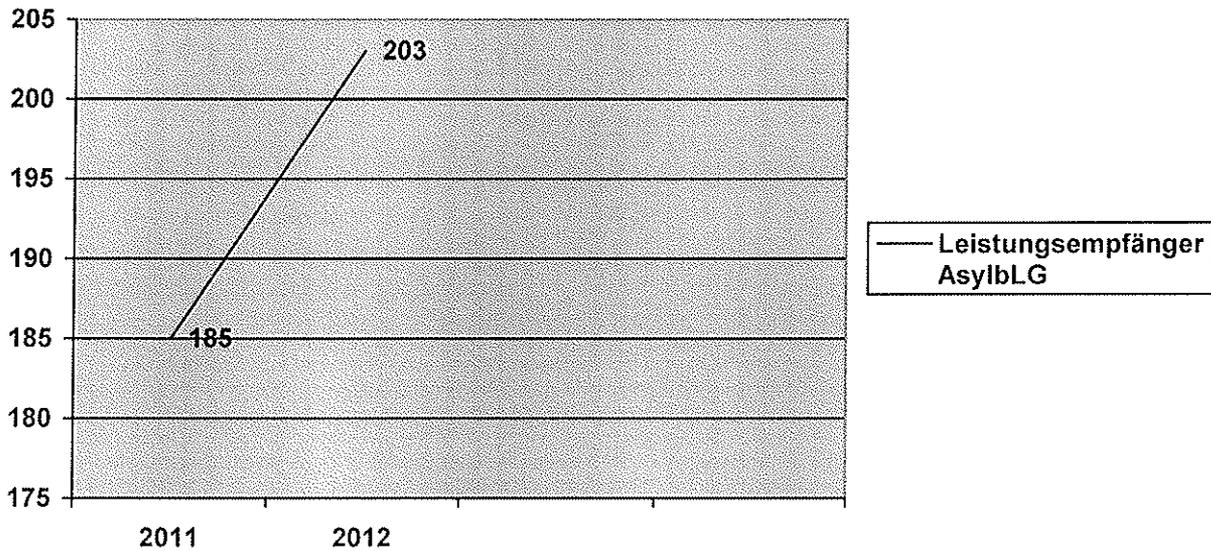
Weiterhin werden die Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz entsprechend der Veränderungsrate des Mischindex nach § 138 sowie § 28a Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch fortgeschrie-

ben, solange keine Neuermittlung der Regelbedarfe nach § 28 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch erfolgt.

Neben den Leistungen nach §§ 2 und 3 AsylbLG stellt eine weitere Leistungsart die Leistungen nach § 1 a AsylbLG dar. Hierbei handelt es sich um gekürzte Leistungen. Leistungsberechtigt nach dieser Vorschrift sind Personen, die sich entweder in den Geltungsbereich des AsylbLG begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Dies bedeutet z.B. eine Einreise in die Bundesrepublik Deutschland rein aus wirtschaftlichen Gründen bzw. um fehlende Mitwirkung hinsichtlich einer beabsichtigten Abschiebung in das Herkunftsland.

Bei § 1 a AsylbLG handelt es sich ausschließlich um eine zeitlich befristete Leistungsgewährung, die jederzeit durch die Heilung der oben aufgeführten Tatbestände aufgehoben werden kann.

Die nachfolgend aufgeführten Diagramme spiegeln die Entwicklung der Anzahl der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG für die Jahre 2011 und 2012 in Unterscheidung der Leistungsberechtigung nach § 3, § 2 und § 1 a AsylbLG wieder.



Die Zahl der Anspruchsberechtigten nach § 3 AsylbLG beträgt in 2012 (31.07.2012) 88 und ist im Vergleich zu Dezember 2011 um 15 angestiegen.

Die Zahl der Anspruchsberechtigten nach § 2 AsylbLG ist von 111 Personen im Dezember 2011 um 3 auf 114 Personen in 2012 (31.07.2012) gestiegen.

Generell beläuft sich die Anzahl der Hilfeempfänger im Juli 2012 auf 202 Personen verteilt auf 113 Fälle. Die Betreuung der Fälle und die Leistungsgewährung ist jedoch geprägt durch eine hohe Fluktuation. Als wesentliche Gründe für Fallzugänge sind nach wie vor Neuzuweisungen, Wohnortwechsel und zu geringes Einkommen festzustellen. Für die Einstellung der Hilfestellung nach dem AsylbLG waren insbesondere folgende Gründe maßgebend: Zuständigkeitswechsel (Anspruch nach SGB II oder SGB XII) infolge Änderung des Aufenthaltsstatus, ausreichendes Einkommen, Ausreise oder Wohnortwechsel innerhalb Deutschlands.

Entwicklung der Asylanträge in 2012

Im Jahr 2012 (bis 31.07.2012) haben insgesamt 33.457 Personen Asyl in Deutschland beantragt. Gegenüber dem Vorjahr (24.143 Personen) bedeutet dies eine Erhöhung um 9.314 Personen (ca. 39 Prozent).

Die drei Hauptherkunftsländer der Asylsuchenden im Zeitraum 01.01. – 31.07.2012 waren Afghanistan (4.124 Personen), Irak (3.069 Personen) und Syrien (2.246 Personen).

Neben den 27.760 Erstanträgen wurden im Zeitraum Januar bis Juli 2012 zudem 5.697 Folgeanträge beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt. Der Anteil der Asylfolgeanträge an allen Asylanträgen lag damit bei 17 Prozent. Im Vorjahr lag der Anteil der Asylfolgeanträge noch bei 14,3 Prozent.

Im Zeitraum von Januar bis Juli 2012 hat das Bundesamt 30.202 Entscheidungen (Entscheidungen im Vorjahr, jedoch von Januar bis Dezember 2011 = 43.362) getroffen.

Insgesamt wurden 5.374 Personen die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) zuerkannt. Darunter waren 410 Personen, die als Asylberechtigte nach Art. 16 a des Grundgesetzes anerkannt wurden, sowie 4.964 Personen, die Flüchtlingsschutz nach § 3 des Asylverfahrensgesetzes i. V. m. § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes erhielten.

Darüber hinaus hat das Bundesamt von Januar bis Juli 2012 bei 4.986 Personen Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt, z.B. weil im Herkunftsland die Todesstrafe, die Folter oder eine andere unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder persönliche Freiheit konkret droht.

Abgelehnt wurden die Anträge von 13.403 Personen. Anderweitig erledigt (z.B. durch Verfahrenseinstellungen wegen Rücknahme des Asylantrages) wurden die Anträge von 6.439 Personen.

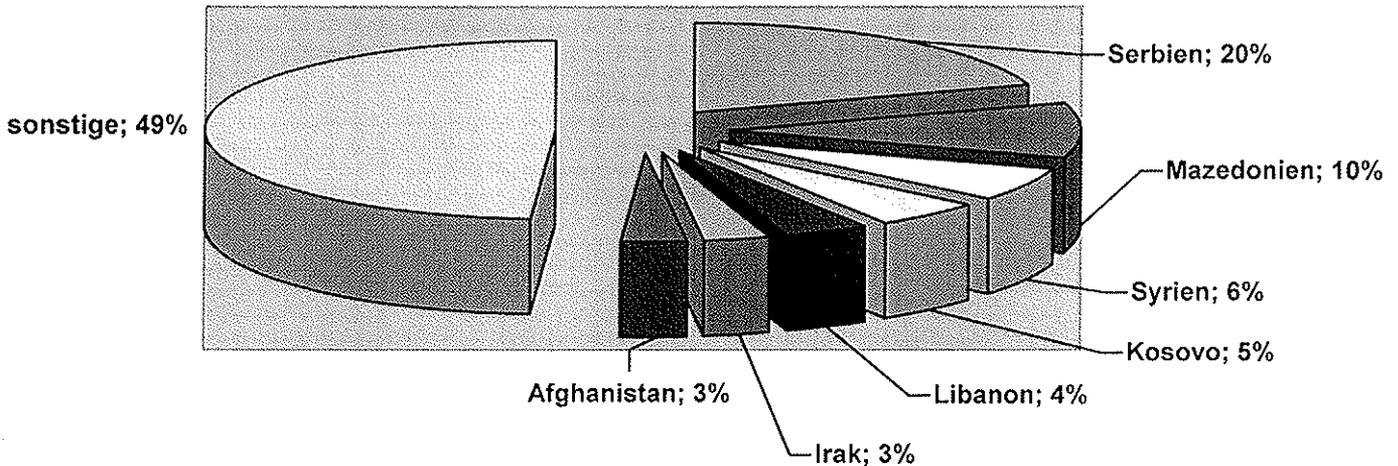
Die Zahl der Personen, über deren Anträge noch nicht entschieden wurde, betrug Ende Juli 2012 19.025, darunter 17.556 Erstanträge und 1.469 Folgeanträge.

Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG bei der Stadt Eschweiler zum Stand 31.07.2012

Die Leistungsempfänger stammen ungefähr zu jeweils einem Drittel aus Europa, Asien und Afrika und gehören 31 verschiedenen Nationalitäten an.

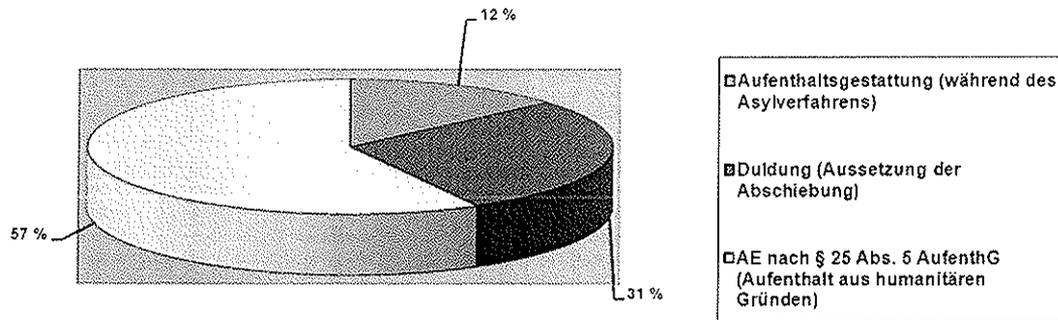
Rund 20 % aller Hilfeempfänger kommen aus Serbien, ca. 10 % aus Mazedonien. 6 % aus Syrien, und etwa 5 % der Leistungsempfänger aus dem Kosovo. Weitere Hauptherkunftsländer sind Libanon (4 %), Irak (3 %) und Afghanistan (3 %).

Herkunftsländer der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG



Die Leistungsempfänger befinden sich zu 12 % im laufenden Asylverfahren, dokumentiert durch eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG. 31 % der Leistungsberechtigten wurden mit einer Duldung ausgestattet, d.h. die Abschiebung wurde nach § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ausgesetzt.

Der größte Personenkreis (57 %) verfügt über eine Aufenthaltserlaubnis nach dem fünften Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes, nämlich § 25 Abs. 5 AufenthG. Hierbei handelt es sich um einen humanitären Aufenthaltstitel, welcher im Gegensatz zur Aufenthaltsgestattung oder Duldung perspektivisch zu einem dauerhaften Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland führen kann. Allerdings ist hier zu erwähnen, dass dieser Personenkreis dennoch weiterhin unter die Leistungsberechtigung im AsylbLG fällt.



B) Finanzielle Auswirkungen

Finanzentwicklung – Durchführung des AsylbLG – Haushaltsjahre 2011-2012 (31.07.2012)
Produkt 053130101

Die Finanzentwicklung stellt sich bei den Sachkonten mit dem höchsten Ertragsvolumen wie folgt dar:

Lfd.Nr.	NKF-Sachkonto	fortgeschriebener Haushaltsansatz 2011 in Euro	Rechnungsergebnis 2011 in Euro	fortgeschriebener Haushaltsansatz 2012 in Euro	Bewegung 2012 in Euro*
1	Erstattung vom Land (Leistungspauschale FIÜAG) 44810100	91.000,00 €	108.102,00	110.000,00 €	157.154,00 €
2	Erstattung vom Land (Betreuungspauschale FIÜAG) 44810600	4.300,00 €	5.092,00 €	5.000,00 €	7.405,00 €

Auf der Aufwandseite ergibt sich bei den Sachkonten mit dem höchsten Ausgabebedarf folgender Vergleich der Haushaltsjahre 2011 bis 2012:

Lfd.Nr.	NKF-Sachkonto	fortgeschriebener Haushaltsansatz 2011 in Euro	Rechnungsergebnis 2011 in Euro	fortgeschriebener Haushaltsansatz 2012 in Euro	Bewegung 2012 in Euro*
3	Laufende Leistungen (§ 2 AsylbLG) 53380100	584.422,10 €	584.422,10 €	519.735,97 €	377.506,35 €
4	Sach- und Geldleistungen (§ 3 AsylbLG) 53380400	320.743,40 €	310.426,47 €	400.000,00 €	201.989,21 €
5	Krankenhilfe (§ 4 AsylbLG) 53380500	277.161,42 €	255.704,59 €	270.000,00 €	161.063,36 €

* Stand: Anordnungssoll Juli 2012

Die Finanzentwicklung bei den Leistungen nach § 2 und § 3 AsylbLG entsprach bisher der prognostizierten Tendenz der Hilfeempfängerzahlen.

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.07.2012 zum AsylbLG ergibt sich eine Mehrbelastung des städt. Haushaltes, ermittelt auf der Grundlage einer Basiszahl von 73 Personen (Jahresdurchschnitt 2011) von ca. 80.000,00 € p.a., wobei die bisherigen Erstattungen (25%) durch das Land auf Basis des FLÜAG NRW bereits berücksichtigt sind.

Für das Jahr 2012 (01.08. – 31.12.2012) ist von einer Mehrbelastung von ca. 35.000,00 € auszugehen.

Leistungen der Krankenhilfe sind aus ihrer Natur heraus schwer zu kalkulieren.

Die nachfolgend aufgeführte Tabelle trifft eine Aussage zum Zuschussbedarf in den Haushaltsjahren 2011 bis 2012. Insbesondere hervorzuheben ist hierbei, dass diese Zuschüsse voll zu Lasten des städtischen Haushaltes gehen.

	2011	2012 fortg. HHA	Summe
Aufwand	1.150.533,16 €	1.189.735,97 €	2.340.269,13 €
Ertrag	113.194,00 €	115.000,00 €	228.194,00 €
Differenz	1.037.339,16 €	1.074.735,97 €	2.112.075,13 €

C) Ausblick

Um den Finanzbedarf bei den aufwandstarken Sachkonten so gering wie möglich zu halten, ist eine konsequente Fallprüfung mit einhergehenden Abfragen bei vorrangigen Leistungsträgern (z. B. der Familienkasse, dem Jugendamt, der Agentur für Arbeit etc.) sowie Überprüfung des ausländerrechtlichen Status notwendig.

Dies bedeutet somit weiterhin eine allumfassende Sachbearbeitung, die sich von der Antragsaufnahme über leistungsrechtliche Entscheidungen bis hin zur Fertigung von Widersprüchen und Klagestellungen erstreckt, sowie ein hohes Verantwortungsmaß des jeweiligen, für die Fälle zuständigen Fallmanagers. Bereits seit 2008 wird das Fallmanagement durch eine Innenrevision begleitet, die auch zukünftig unterstützend im o. a. Bereich tätig bleiben wird.

Abschließend ist hinsichtlich der Fallzahlenentwicklung sowie der finanziellen Entwicklung aufgrund der derzeitigen Erkenntnisse keine genaue Prognose möglich. Dies ist auch weiterhin von der allgemeinen weltpolitischen Lage, der Zuweisungsquote sowie der sich regelmäßig ändernden Rechtsprechung abhängig.

D) Personelle Auswirkungen

./.